

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Herausgabestelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 133.

Dienstag, 11. Juni 1895. Abends.

48. Jahr

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Zschäda, den Ausgabenstellen sowie am Schalter der Postamt. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgaben-Ausnahme für die Nummer des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Konstantenstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

Sonnabend, den 15. Juni 1895, Nachmittags 3 Uhr

Im Verhandlungssaal der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer der Kanzlei zur Einsichtnahme aus.

Großenhain, am 7. Juni 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

A. 130.

v. Wilms.

Gesetz über die Prüfung der Läufe und Verschlässe der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895. Gesetz, betreffend die Änderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. Vom 18. Mai 1895. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Aufordnung und der Aushändigung-Taxe, sowie der Bekanntmachung, betreffend die Bildung des Getreidegrobers, vom 6. Mai 1895. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Avaliationsfonds. Vom 22. Mai 1895. Bekanntmachung, betreffend die Angelehnung für die Schweinefleiche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Mai 1895. Allerhöchster Erlass, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal. Vom 4. Juni 1895. Verordnung, Maßregeln zur Abzüglich und Unterdrückung der Schweinepest, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend; vom 10. Mai 1895. Verordnung, die Gebühren für die Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte im Jahre 1895 betreffend; vom 10. Mai 1895. Verordnung, die Errichtung einer Kammer für Handelsfachen beim Landgerichte Zwickau und die Veränderung des Bezirks der Kammer für Handelsfachen in Glauchau betreffend; vom 21. Mai 1895. Riesa, den 10. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Klöher.

A. 126.

v. Wilms.

Bekanntmachung.

Bei der am 29. Mai dieses Jahres von der Bezirkssammlung vollzogenen Ergänzungswahl ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Freiherrn von Kochow auf Strauch Herr Rittergutsbesitzer Freiherr von Burg auf Schönfeld als Vertreter der Hochfürstlichen im Bezirksausschuss mit Funktionsdauer bis mit Jahresende 1895 gewählt worden.

Großenhain, am 6. Juni 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

A. 126.

v. Wilms.

Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, welche in der Ratsversammlung eingefehen werden können:

Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalt-Estat für das

Erstjahr 1895/96. Vom 15. Mai 1895. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des

Geschenkvertrag zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits.

Dem preußischen Abgeordnetenhaus ist der angeduldigte Geschenkvertrag, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, zugegangen. Der Entwurf ist auch für Sachen von Interesse. Derselbe beruht auf den Grundlagen, die der am 18. Mai d. J. stattgehabten Berathung von Sachverständigen aus dem Gebiete des Genossenschaftswesens zu Grunde gelegen und die fast einheitliche Zustimmung dieser Sachverständigen gefunden haben.

Die Anstalt wird, um ihr die nötige Beweglichkeit zu geben, als selbstständiges Institut mit eigener juristischer Persönlichkeit, aber unter Aufsicht und Leitung des Staates errichtet. Ihre Aufgabe ist, regulirend und befriedend in den Kredit der Genossenschaften des produktiven Mittelstandes in Land und Stadt zu wirken, der Art, daß sie den Vereinigungen dieser Genossenschaften im Bedarfssfalle zu billigen Bedingungen Betriebsmittel überweist, andererseits die zeitweilig überschüssigen Bestände von ihnen an nimmt und nutzbringend anlegt. Soweit es durch diese ihre Aufgabe bedingt ist — aber auch nur soweit, um nicht den privaten Banken eine unerwünschte Konkurrenz zu machen — soll die Zentralstasse ferner befugt sein, Gelder im Depositenverkehr sowie Spareinlagen anzunehmen und die sonst notwendigen Geschäfte zu betreiben. Da der Anstalt auf diese Weise erst allmählich die nötigen Mittel zu beschaffen werden, ist die Zuweisung eines staatlichen Betriebspitals von 5 Millionen Mark in Aussicht genommen. Die Gewährung einer solchen den Gläubigern haftbaren Einlage gibt der Anstalt eine größere geschäftliche Sicherheit und demgemäß eine festere Basis für ihre Thätigkeit als die früher angeregte Bewilligung eines staatlichen Darlehns, welche die Anstalt von vornherein mit einem erheblichen Passivum belastet haben würde. Daneben ist natürlich nicht ausgeschlossen, wie anderen solchen Instituten, so auch der Zentralstasse im Bedarfssfalle zeitweilig überschüssige Bestände der Staatskasse gegen entsprechende Verzinsung zu überweisen. Ebenso läßt der Geschenkvertrag offen, daß sich auch die Vereinigungen von Genossenschaften mit Vermögenseinlagen an der Anstalt betheiligen. Es ist ferner vorgesehen, daß ein Reservefonds angesammelt und auf die staatliche wie die sonstigen Einlagen eine mäßige Verzinsung gewährt wird. Der Anstalt, welche durch ein kollegialisch eingerichtetes Direktorium verwaltet und nach außen vertreten wird, soll zur beruflichen Entwicklung ein aus sachverständigen Personen gebildeter Verwaltungsausschuss an die Seite gestellt werden, der über die für die Geschäftsführung der Anstalt wichtigsten Grundsätze gehört werden muß. Die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Geschäftsbereiches und der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses sind durch königliche Verordnung zu treffen.

Die Bank soll in keiner Weise die so segensreiche freie Bewegung der Genossenschaften hemmen oder förend in dieselbe eingreifen, vielmehr dieselbe fördern und die fort-

schreitende Entwicklung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Mittelklassen auf allen Gebieten erleichtern.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Kolonialdirektor Kaiser eröffnete gestern die Frühjahrssitzung des Kolonialrathes mit einem Überblick über die kolonialen Ereignisse der letzten Monate und wies auf die 1896 stattfindende Kolonial-Ausstellung hin. Der Kolonialrat besprach zunächst kurz die Mittheilungen Kaiser's, erörterte die Bedeutung der Errichtung einer Station in Ujiji. Wissmann mahnt eingehende Mittheilungen über die dortigen Verhältnisse, die Schwierigkeiten des Baues und der Erhaltung der Straßen in Ostafrika. Hinsichtlich Deutsch-Südwestsafas erwähnte Kaiser, es sei bisher nicht gelungen, vereidigte Wasserbautechniker zur Untersuchung der Landesverhältnisse an der Thoalhaut-Mündung zu finden, indessen bereitete die Landung dasselbst weniger Schwierigkeiten als an den meisten anderen Küstenplätzen von Westafrika. Die Woermannlinie ziehe bereits das Landen in Thoalhaut dem in der Walvischbay vor. Noch wichtiger sei die Erleichterung der Verbindung mit dem Innern. Die Aufwendung von Geldmitteln hierzu werde begreiflich schon durch die Erfahrungen der bisherigen enormen Transportkosten für den Bedarf der Schutztruppe sich bezahlt machen. Eine längere Debatte erfolgte über die Besiedelung des Schutzbietes. Kaiser teilte ferner mit, das neue Reglement der Nigger-Schiffahrt lasse so bedauerliche Vorkommen, wie die früheren, häufig als ausgeschlossen erscheinen. Ein deutsches Unternehmen im Hinterlande Kameruns am Benuo könne auf den Schutz der deutschen Regierung rechnen. Der Konsul Bohsen berichtete über die Togo-Expedition und von ihrem mit dem Sultan von Gurma am Nigger abgeschlossenen Verträgen.

Die Gefahren der Auswanderung nach Brasilien werden in sehr drastischer Weise veranschaulicht durch die Leidensgeschichte eines im vorigen Jahre hindergangenen und jetzt stark und völlig mittellos von dort zurückgekommenen englischen Arbeiters. Bei seinem Eintreffen in San Paulo wurde ihm gesagt, die brasilianische Regierung gewähre jedem Aufkommung eine Landesherkunft unter der Bedingung, den Boden urbar zu machen, zu bebauen und, gegen einen Tagelohn von 3 Mark, namentlich 14 Tage hindurch Straßenbauarbeit zu thun. Er erhielt ein Stück Urwald, mit Blauberg alter Art devöllert, so daß er und sein Bruder ihre Kulturrarbeit nur mit stets schußbereitem Gewehr verrichten konnten. Dann kam der Auffall; beide sollten Soldat werden und da sie, als britische Staatsangehörige, dies Anstreben ablehnten, wurden sie ohne Weiteres und ohne irgend welche Entschädigung aus ihrem damals schon 2200 Pfund Sterling wertvollen Besitzthum verjagt. Der britische Konsul erklärt, er sei außer Stande, sich ihrer anzunehmen und müsse froh sein, wenn es ihm nicht selbst an den Kragen ginge. Die brasilianischen Behörden aber ließen sich auf-

nichts ein. Der Bruder des in Riesa stehenden Arbeiters wurde kurz darauf ermordet, er selber ging in die Goldbergsfelde, wurde aber nach wenigen Monaten krank, und als er im tiefsten Elend nach Rio zurückkam, wurde er von der Straße weg arretiert, mit einigen Dutzend Mordern und Straßentäubern eingesperrt und mit Erfolgen bedroht. Die wachhabenden Soldaten behandelten die Gefangenen mit großer Brutalität. Er selbst war Augenzeuge, wie sie einen anständigen jungen Franzosen, der mit einer Beschwerde bei seinem Konsul drohte, zu Tode prügelten. Nach zwanzig-tägiger Kerkerhaft nahm sich ein brasilianischer Infanteriehauptmann, Deutscher von Geburt, d-s Unglückslichen an, bewirkte seine Freilassung und ermöglichte ihm so die Rückkehr nach seiner Heimat. Der mit so schlimmen Erfahrungen aus Brasilien zurückgekehrte schlicht den Bericht seiner beiden mit dem Wunsche, daß sich alle, die brasilianische Auswanderungsprojekte hogen, seine Erlebnisse zur Warnung dienen lassen und nicht in ihr sicheres Verderben gehen möchten.

Der vorben beendete Aachener Prozeß in Sachen der Irrenanstalt des dortigen Alexanderklosters hat mit Recht allseitiges Aufsehen erregt. Vielleicht bedurfte es derartiger Enthüllungen, die das Herz jedes fühlenden Menschen zusammenzupressen müssen, um endlich einmal die seit Jahren „in Fluss befindliche“ Reform des Medizinal- und Irrenwesens zu Stande zu bringen. Es mag sein, daß so entsetzliche Zustände, wie sie in der Aachener Klosteranstalt geherrscht haben, in den von Arzten geleiteten preußischen und sonstigen Irrenanstalten nicht vorkommen. Aber diese Möglichkeit gedingt nicht, man muß die durch feste, reichs- und staatsgelehrte Bestimmungen gewährleistete Gewissheit haben, daß Weispräküde und Auschreitungen, wie sie in Aachen unter den Augen der Behörden seit Jahren an der Tagesordnung gewesen sind, fortan nirgends mehr auf deutschem Boden vorkommen können. Der Gedanke ist furchtbar, daß arme bedauernswerte Geisteskranken solchen Quälern ausgesetzt seien könnten. Aber noch entsetzlicher ist der Gedanke, daß Gesunde, die ihren Angehörigen aus irgend einem Grunde unbekannt geworden sind, für geisteskrank erklärt und in solche Marteranstalten verbannt werden können. Die Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren und über die Aufnahme von Personen in Irrenanstalten bedürfen einer gründlichen Änderung und einer wesentlichen Verschärfung, das ist das Nächstliegende, was sich für die Gesetzgebung aus dem Aachener Prozeß ergibt. Das eine ist Reichssache und gehört in das Reichsjustizamt, das andere ist Sache Preußens und anderer Bundesstaaten, in denen das Irrenwesen noch nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen und humanen Anforderungen unserer Zeit steht. In diesem Falle würde sich ein schnelles und schnelles Eingreifen der höchsten Stelle sehr empfehlen, damit die burokratische Maschine, die sich bereits seit langer Zeit mit der Reform des Irren- und Medizinalwesens vergeblich abquält, nunmehr prompt in Gang kommt und diese Aufgabe bewältigt.